

Wiss. Mit. Alexander Metzinger, Leipzig*

„Immer Ärger mit dem Kfz“

THEMATIK	Kaufrecht, Zivilprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Kalender

■ SACHVERHALT**1. Teil**

Der in Leipzig wohnhafte K entdeckt am 22.12.2014 den in der Karl-Liebknecht-Straße abgestellten Audi Q3 des V. Hinter der Heckscheibe ist ein Zettel angebracht, auf dem neben den Kontaktdaten des V und dem Hinweis, dass es sich um einen Privatverkauf handelt, die folgenden Angaben zu finden sind:

„Kurzfristig aus erster Hand zu verkaufen: Audi Q3, Erstzulassung 03/2014, Laufleistung 45.000 km, 2,0 Liter TDI-Dieselmotor, 177 PS, 5-Türer, unfallfrei und inklusive Audi-Garantie bis 03/2016, Kaufpreis 30.000 EUR, nicht verhandelbar.“

Nach zwei erfolglosen telefonischen Kontaktaufnahmeversuchen fasst K ein Schreiben, mit dem er V mitteilt, dass er das Fahrzeug erwerben möchte. Dieses Schreiben wird am 24.12.2014 in den Briefkasten des V eingeworfen. V, der Weihnachten und den Jahreswechsel im Skiurlaub verbrachte, findet das Schreiben am 2.1.2015 vormittags in seinem Briefkasten. Sofort antwortet er K, dass er das Fahrzeug gegen Zahlung des Kaufpreises am 12.1.2015 abholen könne. Das Schreiben bringt V noch so rechtzeitig zur Post, dass es K schon am 3.1.2015 zugestellt wird. Obwohl K daran zweifelt, dass ein Kaufvertrag über das Fahrzeug zustande gekommen ist, erklärt er dem nunmehr telefonisch erreichbaren V noch am gleichen Tag, er werde das Auto zum vorgeschlagenen Termin abholen.

Zwei Wochen nach Abholung des Audi Q3 kommt es zu einem Nachlassen der Motorleistung und gelegentlichen Motoraussetzern, welche der mit der Reparatur beauftragte Audi-Vertragshändler auf ein fehlerhaftes Steuerelement der Kraftstoffeinspeisung zurückführt. Aufgrund der auch nach Austausch des Steuerelements erneut auftretenden Motorstörungen wird eine Untersuchung durch einen Sachverständigen der Audi AG veranlasst. Dieser stellt fest, dass – für eine normale Audi-Werkstatt nicht erkennbar – bereits vor Abschluss des Kaufvertrags und Übergabe des Fahrzeugs eine Treibstoffzuleitung durch V gegen eine aus der Slowakei stammende, leistungssteigernd modifizierte Zuleitung ersetzt worden ist. Für diese wurde zwar eine EG-Typengenehmigung erteilt, durch die Audi AG wurde diese Zuleitung aber dennoch nicht zum Einbau zugelassen, da es sich um kein Originalteil von Audi handelte. Die im Übrigen voll funktionstüchtige Zuleitung war nach der ersten Reparatur während des Fahrens geborsten. Ein Grund für das Bersten der Leitung konnte nicht ermittelt werden. Wegen der Manipulation verweigert das Audi-Zentrum nunmehr unter Hinweis auf die Garantiebedingungen jegliche Garantieleistungen und nimmt K zusätzlich auf Zahlung von 250 EUR wegen der bisher erbrachten Aus- und Wiedereinbauleistungen im Zusammenhang mit der Untersuchung des Fahrzeugs in Anspruch.

K fordert V zur Nacherfüllung auf. Hilfsweise erklärt er, er wolle vom Kaufvertrag Abstand nehmen und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen. Außerdem fordert K Ersatz für die dem Audi-Zentrum geleistete Zahlung iHv 250 EUR wegen der bisherigen Reparaturleistungen. V erwidert, er habe Zweifel daran, ob überhaupt ein Kaufvertrag vorliegt, der ihn zur Nacherfüllung verpflichten würde. Jedenfalls aber zahle er den Kaufpreis nur zurück, sofern K Ersatz für die gezogenen Vorteile leiste. Dass er jetzt auch noch Zahlungen für die Nutzung des Autos leisten solle, sieht K aber nicht ein. Er gewähre allenfalls das Fahrzeug zurück.

Aufgabe 1: Stehen K die geltend gemachten Ansprüche zu?

* Der Autor ist wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Privatrecht, Europäisches Privatrecht sowie Bürgerliches Recht von Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Rauscher an der Universität Leipzig. Die Klausur wurde im Wintersemester 2016–2017 im Rahmen des universitätseigenen Repetitoriums als Übungsklausur gestellt.

Hinweis: Die Audi-Garantie ist eine Herstellergarantie, in der Audi garantiert, dass die in den Garantiebedingungen genannten Reparaturen kostenfrei durch eine Audi-Vertragswerkstatt durchgeführt werden sowie dass das Fahrzeug frei von Mängeln in Werkstoff und Werkarbeit ist. Die Garantie ist unwiderruflich ausgeschlossen, wenn ein Mangel darauf beruht, dass das Fahrzeug zuvor durch den Garantiennehmer selbst oder einen Dritten unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist. Dies gilt ebenso, wenn in das Fahrzeug Teile eingebaut wurden, deren Verwendung Audi nicht genehmigt hat.

2. Teil

K ist dringend auf ein Fahrzeug angewiesen. Er kann seinen in Leipzig wohnhaften Freund F davon überzeugen, ihm vorübergehend den auf dessen Namen zugelassenen Renault Clio zu überlassen. Am 30.1.2015 stellt K den Wagen auf dem kostenfreien Parkplatz eines Supermarktes in Leipzig ab. Als die auf mehreren gut sichtbaren Schildern kenntlich gemachte Höchstparkzeit von zwei Stunden abgelaufen ist, veranlasst ein Supermarktmitarbeiter die Umsetzung des Renault. Diese wird durch die A GmbH durchgeführt, mit welcher der Supermarktbetreiber und Grundstückseigentümer S einen Rahmenvertrag zur Entfernung unberechtigt parkender Fahrzeuge abgeschlossen hat. Danach berechnet das Abschleppunternehmen 202,50 EUR für jede Umsetzung. Außerdem enthält der Vertrag eine Klausel, wonach der S sämtliche Ansprüche gegen den betreffenden Fahrzeugführer und -halter an die A GmbH abtritt. Unmittelbar nach der Umsetzung wird F als Halter ermittelt und über den neuen Standort des Autos in Kenntnis gesetzt. Aufgrund interner Systemumstellungen fordert die A GmbH den F jedoch erst am 3.2. und 3.3.2016 (erfolglos) zur Zahlung von 202,50 EUR auf.

A erhebt nun durch ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Rechtsanwalt Klage gegen F auf Zahlung der Abschleppkosten iHv 202,50 EUR, von denen in der Klageschrift behauptet wird, sie seien ortsüblich. Der zuständige Richter ordnet nach Eingang der Klageschrift die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens an und fordert F mit der Zustellung der Klage dazu auf, binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klage schriftlich anzuzeigen, ob er sich gegen diese verteidigen will. Gleichzeitig setzt der Richter dem F eine Frist zur Klageerwiderung bis zum 7.11.2016. F ist überzeugt, dass er der A GmbH nichts schulde, da er den Pkw selbst nicht auf dem Grundstück des S abgestellt hätte und in keiner Beziehung zur A GmbH stünde. Außerdem hält er die Abschleppkosten iHv 202,50 EUR für ungerechtfertigt, da die ortsüblichen Abschleppkosten nur bei 130,00 EUR lägen. Im Übrigen hätte S seinerseits seine Zahlungsverpflichtung aus dem Rahmenvertrag noch gar nicht erfüllt und damit auch noch keine Vermögenseinbuße erlitten. Aufgrund privater Probleme versäumt es F aber, innerhalb der gesetzten Frist auf die Aufforderung des Gerichts zu reagieren. Da die A GmbH ihren Vertreter angewiesen hatte, schnellstmöglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, enthielt die Klageschrift zusätzlich einen Antrag, den F antragsgemäß zu verurteilen, wenn innerhalb der Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht keine solche Anzeige des F bei dem Gericht eingegangen ist.

Aufgabe 2: Welche Entscheidung wird das Gericht hinsichtlich des Antrags des Rechtsanwalts treffen?

Bearbeitungshinweis: Es ist zu unterstellen, dass das Vorbringen des F hinsichtlich der Abschleppkosten zutreffend ist. Außerdem ist davon auszugehen, dass S die in dem Rahmenvertrag vereinbarte Vergütung tatsächlich noch nicht erbracht hat. Ggf. erforderliche Belehrungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Bearbeitungszeitpunkt ist der 18.11.2016.